

27.11.13

R - AS

Verordnung
des Bundesministeriums
der Justiz

**Verordnung zur Verwendung von Formularen im Bereich der
Beratungshilfe (Beratungshilfeformularverordnung - BerHFV)****A. Problem und Ziel**

Die Verordnung soll die bisher geltende Beratungshilfевordruckverordnung (BerHVV) vom 17. Dezember 1994, zuletzt geändert am 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 2014), ablösen. Die Überarbeitung der Verordnung ist in erster Linie erforderlich, um die sich durch das Gesetz zur Änderung des Prozesskostenhilfe- und Beratungshilferechts vom 31. August 2013 (BGBl. I S. 3533) am 1. Januar 2014 ändernde Rechtslage nachzuvollziehen. Des Weiteren sind einige länger zurückliegende Gesetzesänderungen, die in der Verordnung bislang nicht nachvollzogen worden sind, sowie das 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2585) zu berücksichtigen.

B. Lösung

Im Text der Verordnung sollen in erster Linie sprachliche Anpassungen vorgenommen werden. So wird der Begriff „Vordruck“ durchgehend durch den zeitgemäßen und auch in § 11 des Beratungshilfegesetzes (BerHG) nunmehr verwendeten Begriff „Formular“ ersetzt. Das als Anlage 1 geführte Formular für den Antrag auf Beratungshilfe nebst allgemeinen Hinweisen und Ausfüllhinweisen soll ein moderneres Erscheinungsbild erhalten und teilweise neu gefasst werden. Das als Anlage 2 geführte Formular für den Antrag auf Vergütung soll Änderungen durch das Kostenrechtsmodernisierungsgesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718) nachvollziehen. Es berücksichtigt auch Änderungen, die bei der Angabe von Kontodaten im bargeldlosen Zahlungsverkehr aufgrund der Artikel 5 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 vom 14. März 2012 zur Festlegung der technischen Vorschriften und der Geschäftsanforderungen für Überweisungen und Lastschriften in Euro und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 924/2009

zwingend ab dem 1. Februar 2014 vorgeschrieben sind und auch vorher schon verwendet werden können.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für den Bund fallen keine Mehrausgaben an.

Für die Länder fallen möglicherweise einmalig geringfügige Mehrkosten infolge der Entsorgung bereits gedruckter alter Formulare und des Neudrucks der geänderten Formulare an.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht durch die geringfügige Erweiterung der Fragen zu den wirtschaftlichen Verhältnissen ein geringer, nicht bezifferbarer Mehraufwand beim Ausfüllen des Antragsformulars.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht ein geringer, nicht bezifferbarer Erfüllungsaufwand durch die einmalig erforderliche Einarbeitung in die geänderten Formulare sowie durch die geringfügige Erweiterung der Fragen zu den wirtschaftlichen Verhältnissen.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung entsteht ein geringer, nicht bezifferbarer Erfüllungsaufwand durch die einmalig erforderliche Einarbeitung in die geänderten Formulare sowie durch die geringfügige Erweiterung der Fragen zu den wirtschaftlichen Verhältnissen.

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf die Wirtschaft, auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Bundesrat

Drucksache 779/13

27.11.13

R - AS

Verordnung
des Bundesministeriums
der Justiz

**Verordnung zur Verwendung von Formularen im Bereich der
Beratungshilfe (Beratungshilfeformularverordnung - BerHFV)**

Der Chef des Bundeskanzleramtes

Berlin, 27. November 2013

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Stephan Weil

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium der Justiz zu erlassende

Verordnung zur Verwendung von Formularen im Bereich der Beratungshilfe
(Beratungshilfeformularverordnung – BerHFV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen
Ronald Pofalla

Verordnung zur Verwendung von Formularen im Bereich der Beratungshilfe

(Beratungshilfeformularverordnung – BerHFV)

Vom ...

Auf Grund des § 11 des Beratungshilfegesetzes vom 18. Juni 1980 (BGBl. I S. 689), der zuletzt durch Artikel 2 Nummer 9 des Gesetzes vom 31. August 2013 (BGBl. I S. 3533) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium der Justiz:

§ 1

Formulare

Im Bereich der Beratungshilfe sind zu verwenden:

1. vom Rechtsuchenden für den Antrag auf Gewährung von Beratungshilfe das in Anlage 1 bestimmte Formular mit Hinweisblatt, falls der Rechtsuchende eine natürliche Person ist und den Antrag nicht mündlich stellt,
2. von der Beratungsperson für ihren Antrag auf Zahlung einer Vergütung das in Anlage 2 bestimmte Formular.

§ 2

Vereinfachter Antrag

Ein Rechtsuchender, der nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch Hilfe zum Lebensunterhalt bezieht, muss die Abschnitte C bis G des Formulars nach § 1 Satz 1 Nummer 1 vorbehaltlich einer anderweitigen Anordnung des Amtsgerichts nicht ausfüllen, wenn er der Erklärung den zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Bewilligungsbescheid des Sozialamts beifügt.

§ 3

Zulässige Abweichungen

(1) In Abweichung von den Formularen nebst Hinweisblatt, die in den Anlagen 1 und 2 bestimmt sind, sind Ergänzungen oder Änderungen zulässig, die auf einer Änderung von Rechtsvorschriften beruhen, insbesondere die Berücksichtigung von Änderungen der Beträge für die kleineren Barbeträge (Feld F der Ausfüllhinweise des Hinweisblatts zum in Anlage 1 bestimmten Formular).

(2) Die Länder dürfen Änderungen oder Anpassungen von den in den Anlagen 1 und 2 bestimmten Formularen zulassen, die es, ohne den Inhalt zu verändern oder dessen Verständnis zu erschweren, ermöglichen, das Formular in elektronischer Form auszufüllen und dem bearbeitenden Gericht als strukturierten Datensatz zu übermitteln. Dieses Befugnis kann durch Verwaltungsabkommen auf eine zentrale Stelle übertragen werden.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beratungshilfевordruckverordnung vom 17. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3839), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 2014) geändert worden ist, außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Anlage 1

An das
 Amtsgericht

 Postleitzahl, Ort

.....
Geschäftsnummer des Amtsgerichts
 Diese Felder sind nicht vom Antragsteller auszufüllen.
 Eingangsstempel des Amtsgerichts:

Antrag auf Bewilligung von Beratungshilfe

Antragsteller (Name, Vorname, ggf. Geburtsname)	Beruf, Erwerbstätigkeit	Geburtsdatum	Familienstand
Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort)		Tageüber telefonisch erreichbar unter Nummer	

A Ich beantrage Beratungshilfe in folgender Angelegenheit (bitte Sachverhalt kurz erläutern):

B

In der vorliegenden Angelegenheit tritt keine Rechtsschutzversicherung ein.
 In dieser Angelegenheit besteht für mich nach meiner Kenntnis keine andere Möglichkeit, kostenlose Beratung und Vertretung in Anspruch zu nehmen.
 In dieser Angelegenheit ist mir bisher Beratungshilfe weder bewilligt noch versagt worden.
 In dieser Angelegenheit wird oder wurde von mir bisher kein gerichtliches Verfahren geführt.
 Wichtig: Wenn Sie nicht alle diese Kästchen ankreuzen können, kann Beratungshilfe nicht bewilligt werden. Eine Beantwortung der weiteren Fragen ist dann nicht erforderlich.

Wenn Sie Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch („Sozialhilfe“) beziehen und den derzeit gültigen Bescheid einschließlich des Berechnungsbogens des Sozialamtes beifügen, müssen Sie keine Angaben zu den Feldern C bis G machen, es sei denn, das Gericht ordnet dies ganz oder teilweise an. Wenn Sie dagegen Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch („Arbeitslosengeld II“) beziehen, müssen Sie die Felder ausfüllen.

C Ich habe monatliche Einkünfte in Höhe von bruttoEUR, netto EUR.
 Mein Ehegatte/meine Ehegattin bzw. mein eingetragener Lebenspartner/meine eingetragene Lebenspartnerin hat monatliche Einkünfte von nettoEUR.

D Meine Wohnung hat eine Größe von m². Die Wohnkosten betragen monatlich insgesamtEUR. Ich zahle davon EUR.
 Ich bewohne diese Wohnung allein / mit weiteren Person(en).

E	Welchen Angehörigen gewähren Sie Unterhalt? <small>Unterhalt kann in Form von Geldzahlungen, aber auch durch Gewährung von Unterkunft, Verpflegung etc. erfolgen. Bitte nennen Sie hier Name, Vorname dieser Angehörigen (Anschrift nur, wenn sie von Ihrer Anschrift abweicht)</small>	Geburtsdatum	Familienverhältnis des Angehörigen zu Ihnen (z. B. Ehegatte, Kind)	Wenn Sie den Unterhalt ausschließlich durch Zahlung leisten Ich zahle mtl. EUR:	Hat dieser Angehörige eigene Einnahmen? (z. B. Ausbildungsvergütung, Unterhaltszahlung vom anderen Elternteil)	
	1	2	3	4	nein <input type="checkbox"/>	ja, mtl. EUR netto
					nein <input type="checkbox"/>	ja, mtl. EUR netto
					nein <input type="checkbox"/>	ja, mtl. EUR netto
					nein <input type="checkbox"/>	ja, mtl. EUR netto
					nein <input type="checkbox"/>	ja, mtl. EUR netto

F	Bankkonten/Grundeigentum/Kraftfahrzeuge/Bargeld/Vermögenswerte Bitte geben Sie unter „Eigentümer/Inhaber“ an, wem dieser Gegenstand gehört: A = mir allein, B = meinem Ehegatten/eingetragenen Lebenspartner allein bzw. meiner Ehegattin/meiner eingetragenen Lebenspartnerin allein, C = meinem Ehegatten/eingetragenen Lebenspartner bzw. meiner Ehegattin/eingetragenen Lebenspartnerin und mir gemeinsam			
	Giro-, Sparkonten und andere Bankkonten, Bausparkonten, Wertpapiere <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	Inhaber: <input type="checkbox"/> A <input type="checkbox"/> B <input type="checkbox"/> C	Bezeichnung der Bank, Sparkasse/des sonstigen Kreditinstituts; bei Bausparkonten Auszahlungstermin und Verwendungszweck:	Kontostand in EUR:
	Grundeigentum (zum Beispiel Grundstück, Familienheim, Wohnungseigentum, Erbbaurecht) <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	Eigentümer: <input type="checkbox"/> A <input type="checkbox"/> B <input type="checkbox"/> C	Bezeichnung nach Lage, Größe, Nutzungsart:	Verkehrswert in EUR:
	Kraftfahrzeuge <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	Eigentümer: <input type="checkbox"/> A <input type="checkbox"/> B <input type="checkbox"/> C	Fahrzeugart, Marke, Typ, Bau-, Anschaffungsjahr, km-Stand:	Verkehrswert in EUR:
Sonstige Vermögenswerte (zum Beispiel Kapitallebensversicherung, Bargeld, Wertgegenstände, Forderungen, Anspruch aus Zugewinnausgleich) <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	Inhaber: <input type="checkbox"/> A <input type="checkbox"/> B <input type="checkbox"/> C	Bezeichnung des Gegenstands:	Rückkaufswert oder Verkehrswert in EUR:	

G	Zahlungsverpflichtungen und sonstige besondere Belastungen Haben Sie oder Ihr Ehegatte/eingetragener Lebenspartner bzw. Ihre Ehegattin/eingetragene Lebenspartnerin Zahlungsverpflichtungen? <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja						
	Verbindlichkeit (z. B. „Kredit“)	Gläubiger (z.B. „Sparkasse“)	Verwendungszweck:	Raten laufen bis:	Restschuld EUR:	Ich zahle darauf mit EUR:	Ehegatte/ingetr. Lebenspartner bzw. Ehegattin/ingetr. Lebenspartnerin zahlt darauf mit EUR:

Haben Sie oder Ihr Ehegatte/eingetragener Lebenspartner bzw. Ihre Ehegattin/eingetragene Lebenspartnerin sonstige besondere Belastungen? <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja		
Art der Belastung und Begründung dafür:	Ich zahle dafür mit EUR:	Ehegatte/eingetr. Lebenspartner bzw. Ehegattin/ eingetr. Lebenspartnerin zahlt mit EUR:

Ich habe mich unmittelbar an eine Beratungsperson gewandt. Die Beratung und/oder Vertretung hat erstmals amstattgefunden.

Name und Anschrift der Beratungsperson (ggf. Stempel):

.....

Ich versichere, dass mir in derselben Angelegenheit Beratungshilfe weder gewährt noch durch das Gericht versagt worden ist und dass in derselben Angelegenheit kein gerichtliches Verfahren anhängig ist oder war.

Ich versichere, dass meine Angaben vollständig und wahr sind. Die Allgemeinen Hinweise und die Ausfüllhinweise zu diesem Formular habe ich erhalten.

Mir ist bekannt, dass das Gericht verlangen kann, dass ich meine Angaben glaubhaft mache und insbesondere auch die Abgabe einer Versicherung an Eides statt fordern kann.

Mir ist bekannt, dass unvollständige oder unrichtige Angaben die Aufhebung der Bewilligung von Beratungshilfe und ggf. auch eine Strafverfolgung nach sich ziehen können.

Ort, Datum	Unterschrift des Antragstellers/der Antragstellerin
------------	---

Dieses Feld ist nicht vom Antragsteller auszufüllen.	
Belege zu folgenden Angaben haben mir vorgelegen: <input type="checkbox"/> Bewilligungsbescheid für Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII <input type="checkbox"/> Einkünfte <input type="checkbox"/> Wohnkosten <input type="checkbox"/> Sonstiges:	
Ort, Datum	Unterschrift des Rechtspflegers/der Rechtspflegerin

Hinweisblatt zum Antrag auf Beratungshilfe

Allgemeine Hinweise

Wozu Beratungshilfe?

Bürgerinnen und Bürger mit geringem Einkommen können Beratungshilfe bekommen, um sich rechtlich beraten und, soweit erforderlich, vertreten zu lassen. Beratungshilfe kann auf allen Rechtsgebieten erteilt werden. Näheres erfahren Sie bei den Gerichten und den Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälten sowie den sonstigen Beratungspersonen.

Wer erhält Beratungshilfe, was sind die Voraussetzungen dafür?

Beratungshilfe erhält, wer nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die für eine Beratung oder Vertretung erforderlichen **Mittel nicht aufbringen kann**. Dies sind in der Regel Personen, die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch („Sozialhilfe“) beziehen. Aber auch bei anderen Personen mit geringem Einkommen können die Voraussetzungen dafür vorliegen. Nähere Auskünfte erteilen ggf. die Amtsgerichte und die Beratungspersonen.

Es darf Ihnen zudem **keine andere Möglichkeit zur kostenlosen Beratung und/oder Vertretung** in der von Ihnen genannten Angelegenheit zur Verfügung stehen (wie z. B. in der Regel als Mitglied in einer Gewerkschaft, einem Mieterverein oder wenn Sie eine Rechtsschutzversicherung abgeschlossen haben). Es darf Ihnen in **derselben Angelegenheit auch nicht bereits Beratungshilfe bewilligt** oder vom Gericht versagt worden sein. Ob es sich um dieselbe Angelegenheit handelt, muss ggf. im Einzelfall beurteilt werden.

Da die Beratungshilfe für die Wahrnehmung von Rechten außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens gewährt wird, darf in derselben Angelegenheit **kein gerichtliches Verfahren anhängig** sein. Dazu gehört z. B. auch ein Streitschlichtungsverfahren vor einer Gütestelle, das in einigen Ländern vor Erhebung einer Klage durchgeführt werden muss (obligatorisches Güteverfahren nach § 15a des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung). Wer sich in einem gerichtlichen Verfahren vertreten lassen möchte, kann Prozesskosten-beziehungsweise Verfahrenskostenhilfe bekommen.

Des Weiteren darf die beabsichtigte Inanspruchnahme der Beratungshilfe **nicht mutwillig** sein. Sie ist dann nicht mutwillig, wenn Sie nicht von Beratung absehen würden, wenn Sie die Kosten selbst tragen müssten.

Erforderlich ist ein **Antrag**, der mündlich oder schriftlich gestellt werden kann. Für einen schriftlichen Antrag ist das anhängende Formular zu benutzen. Sie können den Antrag bei dem Amtsgericht stellen oder Sie können unmittelbar eine der unten genannten Beratungspersonen Ihrer Wahl mit der Bitte um Beratungshilfe aufsuchen. **In diesen Fällen muss der Antrag binnen 4 Wochen nach Beratungsbeginn beim Amtsgericht eingehen, sonst wird der Antrag auf Beratungshilfe abgelehnt.**

Liegen die Voraussetzungen für die Gewährung von Beratungshilfe vor, stellt das Amtsgericht, sofern es nicht selbst die Beratung vornimmt, Ihnen einen **Berechtigungsschein für Beratungshilfe** durch eine Beratungsperson Ihrer Wahl aus. Gegen einen Beschluss des Amtsgerichts, durch den Ihr Antrag zurückgewiesen wird, ist der nicht befristete Rechtsbehelf der Erinnerung statthaft. Das bedeutet, dass Sie dem Gericht schriftlich darlegen können, warum Sie mit der Entscheidung nicht einverstanden sind.

Wer gewährt Beratungshilfe?

Die Beratungshilfe gewähren zum einen die **Beratungspersonen** (Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie in Kammern zugelassene Rechtsbeistände, in steuerrechtlichen Angelegenheiten auch Steuerberater und Wirtschaftsprüfer; in Rentenangelegenheiten auch Rentenberater). Besondere **anwaltliche Beratungsstellen**, die aufgrund einer Vereinbarung mit den Landesjustizverwaltungen eingerichtet worden sind, gewähren ebenfalls Beratungshilfe. Sie alle sind – außer in besonderen Ausnahmefällen – zur Beratungshilfe verpflichtet.

Auch das **Amtsgericht** gewährt direkt Beratungshilfe. Es erteilt eine sofortige Auskunft, soweit Ihrem Anliegen dadurch entsprochen werden kann. Das Amtsgericht weist auch auf andere Möglichkeiten der Hilfe hin. Im Übrigen nimmt es Ihren Antrag auf Beratungshilfe oder Ihre Erklärung auf und stellt ggf. einen Berechtigungsschein aus.

Was kostet mich die Beratungshilfe?

Wird die Beratungshilfe nicht bereits durch das Amtsgericht selbst, sondern durch eine Beratungsperson gewährt, so haben Sie an die Beratungsperson 15 Euro zu bezahlen. Die Beratungsperson kann auf diese Gebühr auch verzichten. Alle übrigen Kosten der Beratungshilfe trägt in aller Regel die Landeskasse.

Weitergehende Gebühren können auf Sie zukommen, wenn das Amtsgericht Ihren Antrag auf Beratungshilfe **ablehnt**, nachdem eine Beratung bereits erfolgt ist, oder die Bewilligung von Beratungshilfe wieder **aufgehoben** wird. In diesen Fällen müssen Sie die Kosten für die Beratungshilfe tragen. Nähere Auskünfte dazu erteilen ggf. die Amtsgerichte und die Beratungspersonen.

Weitere Kosten können auch auf Sie zukommen, wenn Sie infolge der Beratung durch Beratungshilfe etwas erlangt haben. Die Beratungsperson kann dann den Antrag stellen, dass die Beratungshilfe aufgehoben wird und von Ihnen die vorher mit Ihnen für diesen Fall vereinbarten Gebühren verlangen. Darauf müssen Sie aber im Vorwege bei der Mandatsübernahme von der Beratungsperson schriftlich **hingewiesen** werden.

Was ist bei der Antragstellung zu beachten?

Lesen Sie bitte das Antragformular sorgfältig durch und füllen Sie es gewissenhaft aus. Sie finden auf der nächsten Seite Hinweise, die Ihnen die Beantwortung der Fragen erleichtern sollen. Wenn Sie beim Ausfüllen Schwierigkeiten haben, wird Ihnen das Amtsgericht oder Ihre Beratungsperson behilflich sein.

Sollte der Raum im Antragsformular nicht ausreichen, können Sie Angaben auf einem gesonderten Blatt machen. Bitte weisen Sie in dem betreffenden Feld auf das beigegefügte Blatt hin.

Da die Mittel für Beratungshilfe von der Allgemeinheit durch Steuern aufgebracht werden, muss das Gericht prüfen, ob Sie Anspruch darauf haben. Das Formular soll diese Prüfung erleichtern. Haben Sie daher bitte Verständnis dafür, dass Sie Ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse darlegen müssen.

Wichtig:

Bitte fügen Sie alle notwendigen Belege (insbesondere über Ihr Einkommen, Ihr Vermögen und Ihre Belastungen) in Kopie bei. Sie ersparen sich Rückfragen, die das Verfahren verzögern. Antworten Sie wahrheitsgemäß und vollständig, sonst kann schon bewilligte Beratungshilfe wieder aufgehoben werden und Sie müssen die angefallenen Kosten nachzahlen.

Das Gericht kann Sie auch auffordern, fehlende Belege nachzureichen und Ihre Angaben an Eides statt zu versichern. Wenn Sie angeforderte Belege nicht nachreichen, kann dies dazu führen, dass Ihr Antrag auf Bewilligung von Beratungshilfe zurückgewiesen wird. Bei bewusst falschen oder unvollständigen Angaben droht Ihnen außerdem strafrechtliche Verfolgung.

Ausfüllhinweise

A Geben Sie bitte an, was vorgefallen ist und weshalb Sie beraten werden wollen. Stellen Sie dazu den **Sachverhalt** kurz dar und geben Sie ggf. Name und Anschrift Ihres Gegners an.

B **Rechtsschutzversicherung:** Sollten Sie eine Rechtsschutzversicherung haben, klären Sie bitte vorher mit Ihrer Versicherung, ob diese für die Kosten aufkommt. Beratungshilfe kann nur bewilligt werden, wenn dies vorab geklärt ist (bitte fügen Sie das Schreiben der Rechtsschutzversicherung ggf. bei).

Anderweitige Möglichkeit der Beratung/Vertretung: Organisationen wie z. B. Mietervereine oder Gewerkschaften bieten für ihre Mitglieder in der Regel kostenlose Beratung und Vertretung. Dann haben Sie in der Regel keinen Anspruch auf Beratungshilfe. Wenn Sie diese Möglichkeit für nicht ausreichend halten, begründen Sie dies bitte auf einem gesonderten Blatt.

Bisherige Bewilligung von Beratungshilfe: Wurde Ihnen Beratungshilfe in derselben Angelegenheit zu einem früheren Zeitpunkt bereits bewilligt, muss Ihr Antrag abgelehnt werden. Wenn bezüglich einer bereits bewilligten Beratungshilfe Zweifel bestehen könnten, ob es sich um die dieselbe Angelegenheit handelt, geben Sie bitte auf einem gesonderten Blatt das Datum der damaligen Bewilligung, den Namen und die Anschrift der Beratungsperson an und benennen Sie die Gründe, weshalb Sie erneut Beratungshilfe beantragen.

Anhängiges gerichtliches Verfahren: Beratungshilfe kann nur bewilligt werden, wenn in derselben Angelegenheit kein gerichtliches Verfahren geführt wurde oder wird. Dies müssen Sie auch ausdrücklich versichern. Wenn bezüglich eines anhängigen oder durchgeführten Gerichtsverfahrens Zweifel bestehen könnten, geben Sie bitte auf einem gesonderten Blatt das zuständige Gericht und das dortige Aktenzeichen an und benennen Sie kurz die Gründe, warum es sich nicht um dieselbe Angelegenheit handelt.

C Als **Bruttoeinkommen** geben Sie hier bitte alle Ihre Einkünfte in Geld oder Geldeswert an, insbesondere

- Lohn, Gehalt (auch Weihnachtsgeld und Urlaubsgeld), Arbeitslosengeld, Einkünfte aus selbständiger Arbeit, Renten,
- Einkünfte aus Vermietung oder Verpachtung, Einkünfte aus Kapitalvermögen,
- Unterhaltsleistungen,
- Kindergeld, Wohngeld, Ausbildungsförderung.

Als **Nettoeinkommen** gilt der Betrag, der zur Verfügung steht, nachdem alle nötigen Leistungen abgezogen wurden, insbesondere

- die auf das Einkommen zu entrichtenden Steuern,
- Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung (Renten-, Kranken-, Pflege-, Arbeitslosenversicherung),
- Beiträge zu sonstigen Versicherungen wie z. B. eine sogenannte Riester-Altersvorsorge (bitte auf einem gesonderten Blatt erläutern),
- Werbungskosten (notwendige Aufwendungen für Erwerb Sicherung und Erhalt der Einnahmen, zum Beispiel Berufskleidung, Gewerkschaftsbeitrag, Kosten für die Fahrt zur Arbeit).

Maßgebend ist in der Regel der letzte Monat vor der Antragstellung; bei Einkünften aus selbständiger Arbeit sowie bei unregelmäßig anfallenden Einkünften ist jedoch ein Zwölftel der voraussichtlichen Jahreseinkünfte anzugeben. Das Einkommen des Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartners bzw. der Ehegattin oder eingetragenen Lebenspartnerin ist anzugeben, weil er oder sie unter Umständen als unterhaltsverpflichtete Person in wichtigen und dringenden Angelegenheiten für die Kosten der Inanspruchnahme einer Beratungsperson aufkommen muss.

Fügen Sie bitte für alle Angaben Belege bei, z. B. Lohn- oder Gehaltsabrechnungen, einen Bewilligungsbescheid nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch mit Berechnungsbogen, oder wenn Sie selbstständig sind, bitte den letzten Steuerbescheid.

D Die **Kosten für Ihre Unterkunft** werden berücksichtigt, soweit sie nicht in einem auffälligen Missverhältnis zu Ihren Lebensverhältnissen stehen. Für die monatlichen Wohnkosten geben Sie bitte bei Mietwohnungen die Miete nebst Heizungs- und Nebenkosten (das sind die auf den Mieter umgelegten Betriebskosten) an. Stromkosten (soweit es sich nicht um Heizkosten handelt) und Kosten für Telefon gehören dagegen nicht zu

den Wohnkosten. Bei Wohneigentum geben Sie bitte die Zins- und Tilgungsraten auf Darlehen/Hypotheken/Grundschulden nebst Heizungs- und Betriebskosten an.

- E Es liegt in Ihrem Interesse anzugeben, welchen Personen Sie **Unterhalt gewähren** und ob diese eigene Einkünfte haben. Denn die Unterhaltsleistung wird berücksichtigt, wenn Sie zu dieser gesetzlich verpflichtet sind. Wenn Sie den Unterhalt nicht ausschließlich durch Zahlung gewähren (beispielsweise weil ein Kind nicht nur Zahlungen von Ihnen erhält, sondern ganz oder teilweise bei Ihnen wohnt und versorgt wird), lassen Sie diese Spalte bitte frei. Es wird dann für jeden Angehörigen ein gesetzlich festgelegter Unterhaltsfreibetrag angesetzt.
- F Geben Sie bitte zunächst alle Bankkonten an, die Ihnen, Ihrem Ehegatten/eingetragenen Lebenspartner bzw. Ihrer Ehegattin/eingetragenen Lebenspartnerin jeweils alleine oder gemeinsam gehören. Diese Angaben sind auch bei fehlendem Guthaben erforderlich, da die Kontostände ggf. mit anderen Vermögenswerten aufgerechnet werden können. Beratungshilfe kann auch dann bewilligt werden, wenn zwar **Vermögenswerte** vorhanden sind, diese aber zur Sicherung einer angemessenen Lebensgrundlage oder einer angemessenen Vorsorge dienen. Solche Vermögenswerte sind z. B.
- ein selbst genutztes angemessenes Hausgrundstück (Familienheim),
 - ein von Ihnen oder der Familie genutztes angemessenes Kraftfahrzeug, sofern dieses für die Berufsausbildung oder die Berufsausübung benötigt wird,
 - kleinere Barbeträge oder Geldwerte (Beträge bis insgesamt 2600 Euro für Sie persönlich zuzüglich 256 Euro für jede Person, der Sie Unterhalt gewähren, sind in der Regel als ein solcher kleinerer Betrag anzusehen),
 - Hausrat und Kleidung sowie Gegenstände, die für die Berufsausbildung oder die Berufsausübung benötigt werden (diese müssen Sie nur angeben, wenn sie über das Übliche hinausgehen oder wertvoll sind),
 - der angesparte Betrag einer sogenannten Riester-Altersvorsorge.

Sollte der Einsatz oder die Verwertung eines anderen Vermögensgegenstandes für Sie und Ihre Familie eine Härte bedeuten, erläutern Sie dies bitte auf einem gesonderten Blatt.

- G **Zahlungsverpflichtungen** und sonstige **besondere Belastungen** können berücksichtigt werden, soweit dies angemessen ist. Unter **Zahlungsverpflichtungen** fallen insbesondere Kreditraten, sofern sie tatsächlich getilgt werden. Sonstige **besondere Belastungen** können zum Beispiel zusätzliche ärztliche Behandlungskosten, Aufwendungen für außerschulische Lernförderung, BAföG-Darlehensraten oder Mehrausgaben für einen behinderten Angehörigen sein. Auch eine Unterhaltsbelastung des Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartners bzw. der Ehegattin oder eingetragenen Lebenspartnerin aus seiner bzw. ihrer früheren Ehe oder eingetragenen Lebenspartnerschaft kann hier angegeben werden. Bitte fügen Sie sowohl für die geltend gemachte Zahlungsverpflichtung oder sonstige Belastung als auch für die Zahlungen, die Sie leisten, und die Restschuld Belege bei (z. B. Kopie des Kreditvertrags, Kopien der Kontoauszüge o. Ä.).

Wenn Sie Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch erhalten und sich in einer besonderen Lebenssituation befinden, werden die bei Ihnen **anerkannten Mehrbedarfe** gemäß § 21 SGB II oder § 30 SGB XII ebenfalls als besondere Belastung berücksichtigt. Beispiele hierfür sind:

- Feststellung des Merkzeichens G und Erreichen der Altersgrenze/volle Erwerbsminderung
- werdende Mütter nach der 12. Schwangerschaftswoche
- Alleinerziehende Personen, die mit einem oder mehreren minderjährigen Kindern zusammenleben
- Behinderte Personen, denen bestimmte Leistungen gem. SGB XII zuerkannt werden
- Personen, die medizinisch bedingt einer kostenaufwändigen Ernährung bedürfen
- Dezentrale Warmwasserversorgung
- Unabweisbarer laufender Mehraufwand.

Weisen Sie auf die anerkannten Mehrbedarfe aufgrund Ihrer besonderen Lebenssituation bitte ggf. hin. Angaben zu Zahlungen dafür sind in diesen Fällen nicht erforderlich

Anlage 2

Antragsteller
 (Stempel des Rechtsanwalts/
 der Rechtsanwältin
 oder sonstigen Beratungsperson)

Geschäftsnummer des Amtsgerichts <small>(Berechtigungsschein)</small>
--

Amtsgericht _____

Eingangsstempel des Amtsgerichts

Postleitzahl, Ort _____

Ich habe Beratungshilfe gewährt Herrn/Frau _____	In der Zeit vom / am _____
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort) _____	

Der Berechtigungsschein im Original oder der Antrag auf nachträgliche Bewilligung der Beratungshilfe ist beigelegt.

Über die in Nr. 2500 VV RVG bestimmte Gebühr hinaus habe ich Zahlungen von einem Dritten
 nicht erhalten in Höhe von _____ EUR erhalten.

Ist der Gegner verpflichtet, die Kosten zu erstatten (§ 9 BerHG i. V. m. § 59 Absatz 1, 3 RVG)?
 nein ja; Name und Anschrift sowie die Begründung der Erstattungspflicht ergeben sich aus der Anlage.

Ist die Beratung oder die Vertretung in ein gerichtliches Verfahren / (weiteres) Verwaltungsverfahren in diesem Mandat übergegangen (Abs. 2 der Anmerkungen zu den Nummern 2501 oder 2503 VV RVG)?
 nein ja, und zwar bei (Gericht/Behörde, Ort, Aktenzeichen): _____

Ich beantrage, nachstehend berechnete Gebühren und Auslagen, deren Entstehung ich versichere, festzusetzen und auszuführen durch Überweisung auf das Konto IBAN-Nr.: _____
 BIC: _____ zum Geschäftszeichen _____

Ort, Datum _____

Rechtsanwalt /Rechtsanwältin /sonstige Beratungsperson _____

Kostenberechnung (nach RVG)			Dieses Feld bitte nicht ausfüllen.
Bezeichnung	Vergütungsverzeichnis Nummer(n)	Betrag EUR	Festzusetzen auf EUR
Beratungsgebühr	2501		
	2502		
Geschäftsgebühr <small>Meine Tätigkeit bestand in:</small>	2503		
Einigungs- und Erledigungsgebühr <small>Inhalt bzw. Darstellung der Erledigung ergeben sich aus der Anlage</small>	2508		
Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen	Einzelberechnung 7001		
	Pauschale 7002		
Dokumentenpauschale (Seiten à 0,50 EUR, Seiten à 0,15 EUR)	7000		
	Summe		
Umsatzsteuer auf die Vergütung	7008		
	Summe		
Abzüglich Zahlungen gemäß § 9 BerHG i. V. m. § 58 Absatz 1 RVG; § 55 Absatz 5 Satz 3 RVG			
zu zahlender Betrag			

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit

Die Verordnung soll die bisher geltende Beratungshilfевordruckverordnung vom 17. Dezember 1994, zuletzt geändert am 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 2014), ablösen. Die Überarbeitung der Verordnung ist in erster Linie erforderlich, um die sich durch das Gesetz zur Änderung des Prozesskostenhilfe- und Beratungshilferechts vom 31. August 2013 (BGBl. I S. 3533) am 1. Januar 2014 ändernde Rechtslage nachzuvollziehen. Des Weiteren sind einige länger zurückliegende Gesetzesänderungen, die in der Verordnung bislang nicht nachvollzogen worden sind, sowie das 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2585) zu berücksichtigen. Da sich die bisherige Beratungshilfевordruckverordnung als Grundlage für die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse bei Beratungshilfe bewährt hat, ist vorgesehen, dass die neue Verordnung deren Regelungsgerüst aufgreift und dieses punktuell modifiziert. Die in der Anlage bestimmten Formulare sollen in der Grundkonzeption beibehalten, jedoch neben inhaltlichen Anpassungen verständlicher strukturiert und optisch zeitgemäß sowie übersichtlicher gestaltet werden. Wegen der Vielzahl an Einzeländerungen sowohl im Verordnungstext als auch in den Anlagen soll die Verordnung insgesamt abgelöst werden.

II. Wesentlicher Inhalt

Im Text der Verordnung sollen in erster Linie sprachliche Anpassungen vorgenommen werden. So wird zunächst der Begriff „Vordruck“ durchgehend durch den zeitgemäßeren und auch in § 11 des Beratungshilfegesetzes (BerHG) nunmehr verwendeten Begriff „Formular“ ersetzt, was bereits Auswirkungen auf den Titel der Verordnung hat. § 2 wird inhaltlich entsprechend der geltenden Rechtslage richtig gefasst.

Das als Anlage 1 geführte Formular für den Antrag auf Beratungshilfe nebst allgemeinen Hinweisen und Ausfüllhinweisen soll ein moderneres Erscheinungsbild erhalten und teilweise neu gefasst werden. Durchgehend ersetzt der neue Begriff der „Beratungsperson“ den des bisher verwendeten Begriffs „Rechtsanwalt“. Die allgemeinen Hinweise bedürfen zudem infolge der durch das Gesetz zur Änderung des Prozesskostenhilfe- und Beratungshilferechts geänderten Rechtslage partiell inhaltlicher Neukonzeption. Das Antragsformular selbst erfährt durch die neue Rechtslage nur wenige Änderungen, wird aber besser strukturiert und soll in Anlehnung an das wesentlich komplexere Antragsformular zur Prozesskostenhilfe einige Ergänzungen erfahren. Dies betrifft insbesondere Angaben zum Ehegatten/eingetragenen Lebenspartner bzw. zur Ehegattin/eingetragenen Lebenspartnerin beim Vermögen, den Zahlungsverpflichtungen und den sonstigen Belastungen. Die Ausfüllhinweise werden entsprechend ergänzt und ebenfalls besser strukturiert. Trotz grundsätzlich gleicher Voraussetzungen wie bei der Prozesskostenhilfe soll das Antragsformular für die Beratungshilfe insgesamt aber bewusst einfacher gehalten werden, da Anträge auf Bewilligung von Beratungshilfe von Rechtssuchenden oft ohne anwaltliche Hilfe ausgefüllt werden und in diesem Bereich die Belastung der Staatskasse zudem deutlich geringer ist.

Das als Anlage 2 geführte Formular für den Antrag auf Vergütung soll Änderungen durch das Kostenrechtsmodernisierungsgesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718) nachvollziehen. Es berücksichtigt auch Änderungen, die bei der Angabe von Kontodaten im bargeldlosen Zahlungsverkehr aufgrund der Artikel 5 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 vom 14. März 2012 zur Festlegung der technischen Vorschriften und der

Geschäftsanforderungen für Überweisungen und Lastschriften in Euro und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 924/2009 zwingend ab dem 1. Februar 2014 vorgeschrieben sind und auch vorher schon verwendet werden können. Im Verhältnis zu den von den Ländern derzeit verwendeten Fassungen des Formulars sind keine weiteren inhaltlichen Änderungen vorgesehen. Die äußere Erscheinungsform wird jener der Anlage 1 angepasst.

III. Alternativen

Keine.

IV. Regelungskompetenz

Die Regelungskompetenz des Bundesministeriums der Justiz ergibt sich aus Artikel 80 Absatz 1 und 2 des Grundgesetzes und § 11 BerHG.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Verordnung ist mit dem Recht der Europäischen Union und mit völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik geschlossen hat, vereinbar.

VI. Regelungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Aufgrund der leichter verständlichen Strukturierung des in Anlage 1 bestimmten Formulars werden gerichtliche Nachfragen und dementsprechend Ergänzungen durch die Antragsteller in der Zukunft vielfach vermieden, was zu einer Senkung des Verwaltungsaufwands führt. Eine Rechtsvereinfachung erfolgt nicht.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Verordnung berührt keine Aspekte einer nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für den Bund fallen keine Mehrausgaben an, da die Beratungshilfe allein von den Gerichten der Länder bewilligt wird.

Für die Länder fallen möglicherweise einmalig geringfügige Mehrkosten infolge der Entsorgung bereits gedruckter alter Formulare und des Neudrucks der geänderten Formulare an.

4. Erfüllungsaufwand

Für die Wirtschaft und die Verwaltung entsteht ein geringer, nicht bezifferbarer Erfüllungsaufwand durch die einmalig erforderliche Einarbeitung in die geänderten Formulare sowie durch die geringfügige Erweiterung der Fragen zu den wirtschaftlichen Verhältnissen. Sowohl bei den Gerichten als auch bei der Anwaltschaft hält sich dieser Aufwand in engen Grenzen, da die Änderungen der Formulare überschaubar sind.

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht durch die geringfügige Erweiterung der Fragen zu den wirtschaftlichen Verhältnissen ein geringer, nicht bezifferbarer Mehraufwand beim Ausfüllen des Antragsformulars.

Andererseits werden durch die Änderung der Formulare Nachfragen des Gerichts und dementsprechend Ergänzungen durch die Antragsteller vermieden, was wiederum zu einer Senkung des Aufwands auf beiden Seiten führt.

5. Weitere Kosten

Auswirkungen auf die Wirtschaft, Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Regelungsfolgen

Weitere Regelungsfolgen, insbesondere Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung, sind nicht ersichtlich.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 (Formulare)

Die Vorschrift soll aktualisiert werden, indem der bisher verwendete Begriff „Vordruck“ durchweg durch den neueren Begriff „Formular“ und der Begriff „Rechtsanwalt“ durch „Beratungsperson“ ersetzt werden. Zudem wird sie sprachlich überarbeitet und einfacher als bisher gefasst. Der Regelungsgehalt des bisherigen Absatzes 2 Satz 3 der Vorschrift wird in den neu gefassten § 3 (dort Absatz 2) verschoben. Inhaltlich bleibt die Vorschrift ansonsten unverändert.

Zu § 2 (Vereinfachter Antrag)

Die Möglichkeit vereinfachter Antragstellung soll wie bisher für Bezieher von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) bestehen bleiben. Denn § 115 Absatz 3 Satz 2 der Zivilprozessordnung (ZPO) verweist für das bei der Prozesskostenhilfe einzusetzende Vermögen auf § 90 SGB XII, so dass sich bei Beziehern von Sozialhilfe im Rahmen der Prüfung, ob Prozesskostenhilfe bewilligt werden kann, kein einzusetzendes Vermögen ergeben kann. Anderes gilt hingegen für Antragsteller, die nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts („Arbeitslosengeld II“) beziehen. Das nach § 12 Absatz 2 SGB II absetzbare Schonvermögen ist sehr viel großzügiger bemessen, so dass Fallkonstellationen denkbar sind, in denen Bezieher von Arbeitslosengeld II Teile ihres – im Rahmen des § 12 SGB II – geschonten Vermögens nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung für die Kosten ihres Prozesses einsetzen müssen. Die insoweit bisher unrichtige Regelung der Beratungshilfenvordruckverordnung soll daher nunmehr richtig gestellt werden.

Zu § 3 (Zulässige Abweichungen)

Die Vorschrift wird neu gefasst. Absatz 1 bezweckt, dass im Fall einer Änderung von Rechtsvorschriften, die Auswirkungen auf Angaben in den Anlagen 1 und 2 haben, diese Änderungen berücksichtigt werden können. Der Regelungsinhalt des bisherigen § 3, der dieses in Bezug auf die Angaben, die aufgrund der nach § 90 Absatz 2 Nummer 9 SGB XII erlassenen Verordnung (BGBl. 2003 I S. 3022) enthalten sind, konkretisiert, wird in der Neufassung in Absatz 1 in redaktioneller Anpassung an den dortigen Sprachduktus aufgeführt. Absatz 2 regelt, dass Änderungen oder Ergänzungen der Anlagen, die keinen Einfluss auf deren Inhalt haben, mit den fortschreitenden technischen Möglichkeiten der maschinellen Bearbeitung flexibel vorgenommen werden können, ohne dass jeweils die

Verordnung selbst zu ändern ist. Aufgrund des Sachzusammenhangs wird der bisher in § 1 Absatz 2 Satz 3 geregelte Sachverhalt unter Anpassung an die Erfordernisse der Praxis in den neuen Absatz 2 Satz 1 aufgenommen. Der nunmehr erfolgte Verzicht auf Vorgaben bezüglich der Form der Zulassung (beispielsweise durch Einzel-Verwaltungsakt oder Allgemeinverfügung) gewährleistet ein höheres Maß an Flexibilität als bisher. Gleichzeitig ist sichergestellt, dass beispielsweise private Dienstleistungsunternehmen entsprechende Änderungen nicht in Eigenregie vornehmen können, was im Hinblick auf das notwendige Maß an Einheitlichkeit und die notwendige Möglichkeit der Gerichte zur Weiterbearbeitung der Daten unerlässlich ist. Neu geregelt wird, dass die Länder die Zulassung elektronischer Beratungshilfeformulare gemäß Satz 2 durch Verwaltungsabkommen auf eine zentrale Stelle übertragen können. Hierzu könnten etwa die Strukturen einer zentralen Online-Formularpflegestelle genutzt werden.

Zu § 4 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Die Vorschrift regelt, dass die Verordnung am Tag nach der Verkündung in Kraft tritt. Zugleich soll die bisher geltende Beratungshilfевordruckverordnung durch diese Verordnung insgesamt abgelöst werden.

Zu Anlage 1

Zu den Allgemeinen Hinweisen

Die allgemeinen Hinweise sollen vor allem an die durch das Gesetz zur Änderung des Prozesskostenhilfe- und Beratungshilferechts vom 31. August 2013 (BGBl. I S. 3353) geänderte Rechtslage angepasst werden, wobei auf eine verständliche Darstellung Wert gelegt wurde. So wird zum einen im Abschnitt „Wozu Beratungshilfe?“ durch eine entsprechende Änderung des Hinweistextes der Erweiterung der Beratungshilfe auf alle rechtlichen Angelegenheiten in § 2 Absatz 2 Satz 1 BerHG Rechnung getragen. Im folgenden Abschnitt „Wer erhält Beratungshilfe, was sind die Voraussetzungen dafür?“ wird u. a. umgesetzt, dass nach der Änderung von § 1 Absatz 1 Nummer 3 BerHG bei dem Kriterium der Mutwilligkeit nicht mehr auf die Wahrnehmung des Rechts, sondern auf die Inanspruchnahme der Beratungshilfe abzustellen ist, zudem wird dieses Kriterium nunmehr kurz erläutert. Auch soll künftig auf die in § 6 Absatz 2 BerHG neu geregelte Frist von vier Wochen bei nachträglicher Antragstellung hingewiesen werden sowie ein Hinweis auf die Möglichkeit der Einlegung eines Rechtsmittels gegen eine ablehnende Entscheidung erfolgen. Die geänderte Erläuterung zur anschließenden Frage „Wer gewährt Beratungshilfe?“ ist Folge der Erweiterung des die Beratungshilfe erteilenden Personenkreises auf insbesondere Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Rentenberater in § 3 Absatz 1 BerHG. Sodann soll in einem neu eingefügten Abschnitt „Was kostet mich die Beratungshilfe?“ die bisher weiter oben schon enthaltene Information zur Beratungshilfegebühr neu gefasst und die Erhöhung der Beratungshilfegebühr nach Nummer 2500 des Vergütungsverzeichnisses zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) durch das 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz vom 23. Juli 2013 (BGBl. I. S. 2586) auf 15 Euro berücksichtigt werden. Außerdem soll in diesem Abschnitt das durch das Gesetz zur Änderung des Prozesskostenhilfe- und Beratungshilferechts geänderte Vergütungs- und Rückabwicklungssystem der §§ 6a, 8 und 8a BerHG, § 4a Absatz 1 RVG in der gebotenen Vereinfachung beschrieben werden.

Im letzten Abschnitt „Was ist bei der Antragstellung zu beachten?“ werden schließlich die Ausführungen zu den bewussten Falschangaben ergänzt um einen Hinweis zur neu geschaffenen Möglichkeit, die Beratungshilfеbewilligung aufzuheben und den Rechtsuchenden in Regress zu nehmen (§ 6a Absatz 1, § 8a Absatz 3).

Zu dem Formular für den Antrag auf Beratungshilfe und den Ausfüllhinweisen

Im Feld A wird klarstellend präzisiert, das im Rahmen der Antragstellung kurze erläuternde Angaben zum Sachverhalt, aufgrund dessen Beratungshilfe beantragt wird, erforderlich sind. Im Feld B werden die zu einzelnen Bewilligungsvoraussetzungen vorformuliert abgefragten Angaben des Antragstellers zusammengefasst und die Ausfüllhinweise hierzu entsprechend angepasst.

Der Hinweis zur Möglichkeit, bei Bezug von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII, die Felder C bis G frei zu lassen, wird zur besseren Verständlichkeit um den Klammerzusatz „Sozialhilfe“ ergänzt. Zudem wird verdeutlicht, dass diese Möglichkeit beim Bezug von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II („Arbeitslosengeld II“) nicht gilt.

Zu Feld C werden die Ausfüllhinweise in Anlehnung an die entsprechenden Ausführungen bei der Prozesskostenhilfe übersichtlicher gefasst.

Zu Feld D werden die Ausfüllhinweise auf Eigentümer eines Wohnraums erstreckt.

Zu Feld E werden die Ausfüllhinweise zur besseren Verständlichkeit ergänzt um eine Erläuterung zur Frage nach den Unterhaltsleistungen (vorletzte Spalte der Tabelle), wenn der Unterhalt nicht ausschließlich durch Zahlung erbracht wird.

In Feld F werden die abgefragten Angaben zum vorhandenen Vermögen an das Formular zur Prozesskostenhilfe angepasst. Zum einen wird hierzu die Frage nach vorhandenen Kraftfahrzeugen eingefügt. Zum anderen wird dem Antragsteller in der neu eingefügten zweiten Spalte die Angabe dazu abverlangt, in wessen Eigentum – des Antragstellers, des Ehegatten/eingetragenen Lebenspartners oder im gemeinsamen Eigentum – die Vermögenswerte stehen. Es besteht insoweit kein Anlass, weniger Angaben als bei der Prozesskostenhilfe zu verlangen. Die Hinweise zu nicht angabepflichtigen „sonstigen Vermögenswerten“ werden vom Formular in die Ausfüllhinweise verschoben.

Feld G soll künftig zusammengefasst die Angaben über Zahlungsverbindlichkeiten (bisher in Feld F) und sonstige besondere Belastungen erfassen. Dies entspricht den gesetzlichen Vorgaben von § 115 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 ZPO. Denn dieser erfasst unter dem Begriff „besondere Belastungen“ all das, was über die Kosten für Ernährung, Unterkunft, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Heizung und persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens hinausgeht (§ 27 Absatz 1, § 28 SGB XII; vgl. Zöller, Zivilprozessordnung, 29. Auflage, § 115 Rn. 36). Entsprechend Feld F (zum Vermögen) soll auch hier bei den Belastungen die mögliche Beteiligung eines Ehegatten/eingetragenen Lebenspartners berücksichtigungsfähig sein. In den Ausfüllhinweisen zu Feld G erfolgt aufgrund des neuen § 115 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 ZPO die Nennung der Mehrbedarfe gemäß § 21 SGB II oder § 30 SGB XII in ausführlicher Form.

Nach Feld G wird für den Fall nachträglicher Antragstellung im Hinblick auf die neu eingeführte Antragsfrist von vier Wochen (§ 6 Absatz 2 BerHG) der Zeitpunkt abgefragt, in dem die Beratungshilfe erstmals gewährt wurde.

Schließlich sieht das Formular auf Seite 2 am Ende nun nicht mehr die Unterschrift des Rechtsanwalts beziehungsweise der Beratungsperson vor. Nach bisheriger Rechtslage konnte der Rechtsanwalt damit im Formular versichern, dass ihm bestimmte Unterlagen des Antragstellers vorgelegen hätten. Dies konnte dem Gericht zur Glaubhaftmachung nach § 4 Absatz 2 Satz 3 BerHG a. F. genügen. Die Gerichte bestehen mittlerweile aber in der Regel zur Glaubhaftmachung auf der direkten Vorlage der erforderlichen Unterlagen, was in der Vergangenheit nicht selten zu zeitraubenden Auseinandersetzungen zwischen Gericht und Anwaltschaft geführt hat. Auch geht der neue Gesetzestext des § 4 BerHG in den Absätzen 3 bis 6 im Regelfall von der Vorlage von Belegen durch den

Rechtsuchenden aus. Auch künftig soll es dem Antragsteller dennoch unbenommen sein, seine Angaben durch die anwaltliche Versicherung, es hätten bestimmte Unterlagen vorgelegen, glaubhaft zu machen. Eine solche Versicherung kann aber gesondert erfolgen und muss nicht im Formular vorgesehen werden.

Zu Anlage 2

Das Formular für den Vergütungsantrag des Rechtsanwalts und der sonstigen Beratungsperson, das die Länder in jeweils ähnlicher Fassung bereits verwenden, vollzieht die Artikel 3 und 5 des Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes nach, durch die das RVG in Kraft getreten beziehungsweise geändert worden ist. Es berücksichtigt auch Änderungen, die bei der Angabe von Kontodaten im bargeldlosen Zahlungsverkehr aufgrund der Artikel 5 und 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 vom 14. März 2012 zur Festlegung der technischen Vorschriften und der Geschäftsanforderungen für Überweisungen und Lastschriften in Euro und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 924/2009 zwingend ab dem 1. Februar 2014 vorgeschrieben sind und auch vorher schon verwendet werden können. In der Kostenberechnung wird die Dokumentenpauschale nach RVG Vergütungsverzeichnis Nr. 7000 mit aufgeführt. Die äußere Erscheinungsform wird der Anlage 1 angepasst.

Anlage

**Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKR-Gesetz:
NKR-Nr. 2722 Verordnung zur Verwendung von Formularen im Bereich der
Beratungshilfe (Beratungshilfeformularverordnung-BerHFV)**

Der Nationale Normenkontrollrat hat den oben genannten Entwurf geprüft.

1. Zusammenfassung	
Bürgerinnen und Bürger	Marginaler Erfüllungsaufwand
Wirtschaft	Marginaler Erfüllungsaufwand
Verwaltung	Marginaler Erfüllungsaufwand der Länder
Das Ressort hatte die Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand bereits im Rahmen der Begründung des der Verordnung zugrunde liegenden Gesetzes ausführlich dargestellt. Der Nationale Normenkontrollrat hat vor diesem Hintergrund keine Bedenken gegen das Regelungsvorhaben.	

2. Im Einzelnen

2.1 Regelungsinhalt

Mit dem Regelungsvorhaben werden Änderungen des Gesetzes zur Änderung des Prozesskostenhilfe und Beratungshilferechts vom 31. August 2013 (BGBl. I S. 3533) nachvollzogen. Dazu sollen die bisher geltenden Beratungs- und Prozesskostenhilfевordruckverordnungen neu gefasst werden und insbesondere ein modernes Erscheinungsbild erhalten.

2.2 Erfüllungsaufwand

Die Umstellung der Beratungshilfeformulare führt zu einem marginalen Umstellungsaufwand sowie einem marginalen dauerhaften Erfüllungsaufwand bei allen Betroffenen (Länder, Wirtschaft sowie Bürgerinnen und Bürger). Das Ressort hatte hierauf

bereits in der Begründung des der Verordnung zugrundeliegenden Gesetzentwurfs hingewiesen, zu dem der NKR am 3. August 2013 Stellung genommen hatte¹.

3. Bewertung durch den NKR

Vor diesem Hintergrund hat der NKR keine Bedenken gegen das Regelungsvorhaben.

Dr. Ludewig
Vorsitzender

Hahlen
Berichtersteller

¹ Vgl. NKR-Stellungnahme Nr. 2105 zum „Gesetz zur Änderung des Prozesskostenhilfe- und Beratungshilferechts“ vom 3. August 2013